

MOTION DER CVP-FRAKTION

BETREFFEND ERZIEHUNGSBERATUNG  
(1424.1 - 11986)

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 19. SEPTEMBER 2007

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die CVP-Fraktion hat am 20. März 2006 eine Motion betreffend Erziehungsberatung eingereicht. Demnach wird der Regierungsrat beauftragt, in § 34 Absatz 2 des Sozialhilfegesetzes die Schaffung einer Elternberatungsstelle in Erziehungs- und Entwicklungsfragen für Kinder explizit zu verankern.

Zur Begründung führt die Motionärin insbesondere an, dass die Mütter- und Väterberatung vor allem darauf ausgerichtet sei, den Eltern von Säuglingen beratend zur Seite zu stehen. Die Mütter- und Väterberatung erreiche im Kanton Zug über 80 % der Eltern und ermögliche dadurch eine Früherkennung unerwünschter Entwicklungen und latenter Probleme. Das derzeitige Beratungsangebot bestehe in der Praxis jedoch nur für Eltern von Kindern bis zu einem Alter von rund 2 Jahren. Es zeige sich aber immer mehr, dass viele Eltern auch in der anschliessenden prägenden Zeit der Entwicklung ihrer Kinder in Erziehungsfragen verunsichert und überfordert seien. Hier solle möglichst unkompliziert Rat und Hilfe geholt werden können.

Die CVP-Fraktion stelle fest, dass es verschiedene Anlaufstellen für Eltern bereits gebe, deren Angebote genutzt werden können, wenn die Eskalation bereits stattgefunden habe und die Eltern wirklich nicht mehr weiter wissen. Gleichzeitig konstatiere sie aber, dass zwischen Säuglings- und Jugendalter, genau in dem Alter, in welchem Grundsteine gesetzt würden, eine Beratungslücke bestehe. Aus diesem Grunde ist die CVP überzeugt, dass in dieser Frage eine gesetzliche Grundlage notwendig sei.

Die Absicht der Motionärin war, dass die Motion im Rahmen der Änderung des Gesetzes über die Sozialhilfe (Vorlage Nr. 12395.2 - 11912) behandelt würde. Dementsprechend war dieser Vorstoss Gegenstand der Diskussionen in der vorbereitenden Kommission. Diese beantragte die Erheblicherklärung und Abschreibung der Motion. Auf Antrag der Stawiko wurde die Motion an der Sitzung des Kantonsrates vom 28. September 2006 jedoch zur Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat überwiesen.

Wir erstatten dazu nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. Das Wichtigste in Kürze
2. Kindes- und Jugendschutz im Kanton Zug
3. Heutiges Beratungsangebot
4. Ergebnis der Mitberichte
5. Neues Gesundheitsgesetz
6. Handlungsbedarf
7. Schlussfolgerungen für die Motion
8. Antrag

### **1. Das Wichtigste in Kürze**

Die Motion geht von einer Lücke beim Angebot an Beratungsstellen für die Unterstützung von Eltern in Entwicklungs- und Erziehungsfragen aus. Beantragt wird daher die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine solche Stelle.

Der Regierungsrat anerkennt, dass in diesem Bereich Handlungsbedarf besteht. Das geplante neue Gesundheitsgesetz kommt dem Anliegen der Motion entgegen. Demnach wird im geplanten neuen Gesundheitsgesetz (§ 47) die Schaffung einer Schwangerschafts- und Elternberatung ausdrücklich aufgenommen. Der Regierungsrat stärkt zudem das Beratungsangebot der "Zuger Fachstelle - punkto Jugend und Kind". Die bestehende Leistungsvereinbarung soll ausgeweitet werden, so dass eine Erziehungsberatung für Eltern mit Kindern im Schulalter neu ins Leistungsangebot aufgenommen wird. Als rechtliche Grundlage dient § 34 Abs. 2 des Gesetzes über die Sozialhilfe vom 16. Dezember 1982 (SHG, BGS 861.4).

## **2. Kindes- und Jugendschutz im Kanton Zug**

2001 wurden die Angebote im Bereich des Kindes- und Jugendschutzes im Kanton Zug durch einen neutralen Fachexperten zusammen mit einer Begleitgruppe eingehend analysiert. In einem Expertenbericht vom 3. September 2001 wurde die Situation im Kanton Zug ausführlich dargelegt und entsprechende Massnahmen vorgeschlagen. An der Sitzung des Regierungsrates vom 23. April 2002 wurde ein Umsetzungskonzept der Direktion des Innern vom 25. Februar 2002 genehmigt. Kernpunkt dieses Konzeptes bildete die Schaffung eines Zentrums für Kinder- und Jugendfragen für den Kanton Zug. In der Folge wurde mit dem Verein punkto Jugend und Kind am 26. September 2002 eine umfassende Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

Das Leistungsangebot umfasst:

- Fachstelle Kindes- und Jugendschutz
- Jugend- und Familienberatung
- Begleitete Jugendwohnungen
- Fachstelle Jugendförderung
- Mobile Jugendarbeit (Gassenarbeit)

In der Zwischenzeit hat sich die "Zuger Fachstelle - punkto Jugend und Kind" im Kanton Zug gut verankert. Seit 1. Juni 2006 ist auch die Mütter- und Väterberatung bei dieser Fachstelle angesiedelt (Subventionsvereinbarung mit der Gesundheitsdirektion). Es hat sich bewährt, dass ein umfassendes Beratungsangebot für Kinder, Jugendliche und Eltern unter einem Dach angeboten werden. Dies hat sowohl auf der Seite der Benutzenden als auch bei der Seite der Anbietenden (Synergieeffekte unter den Beratungsstellen) grosse Vorteile.

Als rechtliche Grundlage für die Angebote der "Zuger Fachstelle - punkto Jugend und Kind" dient § 34 Abs. 2 des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug (SHG, 861.4), der wie folgt lautet: "Zur Sicherstellung von Professionalität und Qualität führt der Kanton in Ergänzung zu den Angeboten der Gemeinden eine geeignete Fachstelle für Jugendschutz und Jugendförderung. Er kann diese Aufgabe einer privaten Trägerschaft übertragen."

Diese rechtliche Grundlage gibt dem Regierungsrat die Möglichkeit, das Beratungsangebot im freiwilligen und zivilrechtlichen Kindes- und Jugendschutz der Fachstelle punkto bedarfsgerecht anzupassen bzw. weiter zu entwickeln. Der Begriff der

Erziehungsberatung kann unter den Begriff des freiwilligen Kindes- und Jugendschutzes subsumiert werden.

### **3. Heutiges Beratungsangebot**

Im Themenbereich Kinder, Jugendliche, Familien besteht ein vielfältiges und gut ausgebautes Netz von privaten und öffentlichen Einrichtungen. Diese Angebote erbringen wichtige Leistungen zu Gunsten von Familien, der Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Diese Leistungen werden erbracht in Ergänzung zur Familie, Schule und Berufsbildung.

Mit folgenden Trägerschaften bestehen Leistungsvereinbarungen, welche auch die Beratung in Erziehungsfragen beinhalten:

- Zuger Fachstelle - punkto Jugend und Kind
- Frauenzentrale Zug (Paar- und Familienberatung)
- Zuger Kantonaler Frauenbund (Paar- und Einzelberatung)

Dazu kommt eine grössere Anzahl von spezialisierten Beratungsstellen, welche Eltern und deren Kinder in besonderen Lebenssituationen unterstützen und begleiten. Beispiele: Heilpädagogische Früherfassung, Ambulanter Psychiatrischer Dienst für Kinder und Jugendliche, Schulpsychologischer Dienst, Kinder- und Jugendberatung Zug. Häufig wird auch die schulische Sozialarbeit als erste Anlaufstelle bei Erziehungsproblemen beansprucht (Triage). Familienergänzende Betreuungsangebote wie z.B. Kinderkrippen leisten ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Früherkennung und Prävention.

### **4. Ergebnis der Mitberichte**

Zu dieser Motion wurden bei folgenden Direktionen und Organisationen Mitberichte eingeholt:

- Direktion für Bildung und Kultur
- Gesundheitsdirektion
- Zuger Fachstelle - punkto Jugend und Kind
- triangel Beratungsdienste der evang.-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug

Die angeschriebenen Direktionen bzw. Fachstellen haben sich zu den Motionsbegehren wie folgt geäußert:

Die Gesundheitsdirektion hält in ihrem Mitbericht fest, dass im neuen Gesundheitsgesetz (§ 47) die Schwangerschafts- und Elternberatung gesetzlich verankert werde. Dieser Paragraf stelle eine umfassende und fachgerechte Beratung von Eltern im Bereiche der Pflege, Gesundheit und Entwicklung von Säuglingen und Kindern bis zum Beginn der Schulpflicht sicher. Diesbezüglich bedarf es nach Ansicht der Gesundheitsdirektion keiner weiteren gesetzlichen Grundlage. Hingegen sei das Beratungsangebot für Familien mit Kindern im Alter von 5 bis 12 Jahren unvollständig abgedeckt. Eine entsprechende gesetzliche Grundlage wird deshalb befürwortet.

In ihrem Mitbericht kommt die Direktion für Bildung und Kultur zum Schluss, dass die Motion ein wichtiges Anliegen thematisiere. Das heutige Beratungsangebot im Vorschulbereich richte sich ausschliesslich an behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder. Ein niederschwelliges Angebot im Vorschulbereich, das sich an alle Familien richte, fehle. Die Beratung und Unterstützung der Elternschaft, der Familien im Vorfeld des Kindergartens und der Schule wirke sich prophylaktisch aus.

In ihrem Mitbericht betont die "Zuger Fachstelle - punkto Jugend und Kind", dass Beratungen im Frühbereich aus entwicklungspsychologischer und gesundheitspolitischer Sicht einen hohen präventiven Nutzen habe. Das Anliegen der Motion wird deshalb vollumfänglich unterstützt. Die Fachstelle punkto weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass für diese Aufgabe nicht eine weitere Beratungsstelle geschaffen, sondern diese Stelle in eine bestehende Trägerschaft eingebunden werden solle.

Die Beratungsdienste "triangel" unterstützen die Schaffung einer Elternberatungsstelle im Sinne der Motion. Triangel hält es für sehr wichtig, dass die Eltern die Möglichkeit haben, eine Anlaufstelle mit gut ausgebildeten Fachpersonen aufzusuchen. Aus Sicht von triangel wäre es wichtig, dass sich die Eltern an eine neutrale und unabhängige Beratungsstelle wenden können.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass obgenannte Mitberichte die Stossrichtung der Motion begrüßen. Unterschiedlich beurteilt werden die gesetzliche Ausgestaltung sowie die Integration dieser Stelle in eine bestehende Organisation.

## **5. Neues Gesundheitsgesetz**

Im Abschnitt "Gesundheitsförderung und Prävention" sieht das vom Regierungsrat verabschiedete neue Gesundheitsgesetz die gesetzliche Verankerung einer Schwangerschafts- und Elternberatung vor.

§ 47 des neuen Gesundheitsgesetzes ist wie folgt formuliert:

"<sup>1</sup> Der Kanton stellt die Schwangerschafts- und Elternberatung sicher. Diese sorgt für eine umfassende und fachgerechte Beratung von Eltern im Bereich der Pflege, Gesundheit und Entwicklung von Säuglingen und Kindern bis zum Beginn der Schulpflicht.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann mittels Leistungsvereinbarungen Dritte damit beauftragen."

Im bisherigen § 30 des Gesundheitsgesetzes vom 21. Mai 1970 (GesG, BGS 821.1) wird die Mütter- und Väterberatung geregelt. Neu soll der Bereich der Schwangerschafts- und Elternberatung klarer definiert werden, und mit den Zielsetzungen sollen auch die Grenzen der öffentlichen Verantwortung festgehalten werden. Die entsprechenden Stellen sollen Eltern nicht bloss bei der Säuglings- und Kleinkinderpflege beraten.

## **6. Handlungsbedarf**

Die verschiedenen Mitberichte (siehe Ziffer 4 dieser Vorlage) heben deutlich hervor, dass das Beratungsangebot im Kleinkind- und Schulalter Lücken aufweist. Insbesondere fehlt eine allgemein zugängliche Beratungsstelle, welche eine Beratung für Eltern mit Kindern sowohl im Vorschul- als auch im Schulalter anbietet.

In den ersten Lebensjahren werden die Art und Weise der späteren Lebensbewältigung vorgebahnt. Der Regierungsrat teilt deshalb die Auffassung der Motionärin, dass frühe Interventionen eine hohe präventive Wirkung zeigen. Im Sinne der Motionärin ist der Regierungsrat der Auffassung, dass sich das Beratungsangebot nicht nur auf Eltern mit Kleinkindern beschränken soll. Der Regierungsrat sieht deshalb vor, das Beratungsangebot der "Zuger Fachstelle punkto Jugend und Kind" zu stärken und diese Organisation mit dem Aufbau und Führen einer Erziehungsberatung zu beauftragen (Anpassung der bestehenden Leistungsvereinbarung).

Modell einer Eltern- und Erziehungsberatung (angesiedelt bei punkto Jugend und Kind)

<b>Institution</b>	<b>punkto Jugend und Kind, Mütter- und Väterberatung Auftraggeberin Gesundheitsdirektion</b>	<b>punkto Jugend und Kind, Jugend- und Familienberatung Auftraggeberin Direktion des Innern</b>
<b>Gesetzliche Grundlage</b>	§ 47 Entwurf Gesundheitsgesetz (neu): <i>Schwangerschafts- und Elternberatung</i>	§ 34 Sozialhilfegesetz <i>Jugendschutz und Jugendförderung</i>
<b>Alterssegment</b>	Eltern von 0-5-jährigen Kindern	Eltern von 5 -12-jährigen Kindern
<b>Angebotsname</b>	Heute: <b>Mütter- und Väterberatung</b> (gemäss bestehender Subventionsvereinbarung)  Neu: <b>Elternberatung</b> (entsprechend dem Entwurf Gesetzesartikel) Kombination: Mütter- und Väterberatung und Elternberatung.	<b>Jugend und Familienberatung</b> (gemäss der bestehenden Leistungsvereinbarung)  Neu: <b>Erziehungsberatung</b>
<b>Fachliche Anforderungen</b>	Ausgebildete Spezialistin im Team: <b>Erziehungsberaterin/Erziehungsberater</b> Oder: Fachperson Mütter- und Väterberatung mit Zusatzausbildung in Erziehungsfragen und Beratungserfahrung im Fachgebiet	Ausgebildete Spezialistin im Team: <b>Erziehungsberaterin/Erziehungsberater</b> Oder: Fachperson Sozialarbeit oder Sozialpädagogik mit Zusatzausbildung in Erziehungsfragen und Beratungserfahrung im Fachgebiet
<b>Kosten</b>	Personalaufwand inkl. Kosten für Infrastrukturen  Total Fr. 60'000.00  (vergleiche Vorlage zum neuen Gesundheitsgesetz)	Personalaufwand inkl. Kosten für Infrastrukturen  Total Fr. 65'000.00
<b>Fachliche Abgrenzung</b>	Die Mütter- und Väterberaterinnen beraten in alltäglichen Fragen betreffend Gesundheit, Pflege, Entwicklung, Ernährung, Erziehung. Die Erziehungsberaterin berät in spezifischen Erziehungsfragen (Trotzalter, Grenzen setzen etc.) und komplexen Familiensituationen	Die bereits heute bestehenden Abgrenzungen zu anderen Fachstellen (Ambulanter psychiatrischer Dienst für Kinder und Jugendliche, Suchtberatung, Schulpsychologischer Dienst und andere) werden in gleicher Weise berücksichtigt.

Damit ergibt sich die optimale Möglichkeit, dass Eltern mit Kindern im Vorschul- und Schulalter eine einzige Beratungsstelle aufsuchen können (alle Angebote unter einem Dach). Dadurch können die neuen Angebote in bestehende Strukturen integriert werden. Eine engere Zusammenarbeit unter den involvierten Fachpersonen ist zudem besser gewährleistet. Ferner können auch interne Triagen gezielter vorgenommen werden.

## 7. Schlussfolgerungen für die Motion

Mit der Schaffung einer rechtlichen Grundlage für eine Schwangerschafts- und Elternberatung im neuen Gesundheitsgesetz (§ 47) nimmt der Regierungsrat ein Kernanliegen der Motionärin auf.

Zudem hat der Regierungsrat mit dem heutigen § 34 des Sozialhilfegesetzes eine ausreichende rechtliche Grundlage für die Ausgestaltung der Beratungsangebote im Bereich des freiwilligen und des zivilrechtlichen Kindes- und Jugendschutzes. Im Sinne der Ausführungen in Ziffer 6 dieser Vorlage sieht der Regierungsrat vor, die "Zuger Fachstelle - punkto Jugend" und Kind mit dem Aufbau und Führen einer Erziehungsberatung zu beauftragen.

Damit nimmt der Regierungsrat die Anliegen der Motionärin vollumfänglich auf, ohne dass eine neue gesetzliche Grundlage im Sozialhilfegesetz geschaffen werden muss.

A)	Investitionsrechnung	2007	2008	2009	2010
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan:				
	• bereits geplante Ausgaben				
	• bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag:				
	• effektive Ausgaben				
	• effektive Einnahmen				

B)	Laufende Rechnung	2007	2008	2009	2010
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan:				
	• bereits geplanter Aufwand		0.00	0.00	0.00
	• bereits geplanter Ertrag				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag:				
	• effektiver Aufwand		65'000.00	65'000.00	65'000.00
	• effektiver Ertrag				



## 8. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen **b e a n t r a g e n** wir Ihnen,

die Motion der CVP-Fraktion erheblich zu erklären (Vorbehalt: Andere Rechtsgrundlage).

Zug, 19. September 2007

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Joachim Eder

Der Landschreiber: Tino Jorio